

Satzung des Club zur Vahr e. V., Bremen

in der Fassung vom 7. Mai 1997

Organisation und Wahlordnung der Abteilungen Golf, Hockey, Tennis

in der Fassung vom 13. November 2017

Satzung des Club zur Vahr e. V., Bremen

in der Fassung vom 7. Mai 1997

§ 1

Unter dem Namen "Club zur Vahr" wurde am 8. April 1905 ein Verein gegründet, dessen Sitz Bremen ist. Er wurde am 22. April 1905 beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

§ 2

- (1) Zweck des Clubs ist es, die körperliche Ertüchtigung durch Sport zu fördern.
- (2) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Der Club darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Die Mitglieder des Clubs zerfallen in ordentliche, außerordentliche, auswärtige und Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder können nur solche Personen werden, die sich vorübergehend in Bremen aufhalten. Nach Beendigung ihres Aufenthaltes in Bremen, längstens nach Ablauf von sechs Monaten, erlischt ihre außerordentliche Mitgliedschaft ohne weiteres. Auswärtige Mitglieder können nur solche Personen werden, welche ihren Wohnsitz nicht im Bremer Gebiet haben. Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Ordentliche, außerordentliche und auswärtige Mitglieder des Clubs haben ein Eintrittsgeld und Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 5

- (1) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsumlagen, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Über Anträge der Mitglieder auf Befreiung oder Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen, Mitgliedsumlagen, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Beiträge sind jährlich im Januar, möglichst bargeldlos, durch Überweisung zu zahlen. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Ist der Beitrag zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung nicht eingegangen, so kann derselbe durch Postauftrag eingezogen werden. Sollte der Beitrag auch dann nicht eingehen, so werden die betreffenden Mitglieder, vorbehaltlich der bestehenden Ansprüche des Clubs, von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 7

Der Anmeldung von neuen Mitgliedern, welche schriftlich zu erfolgen hat, muss eine von vier dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnete Befürwortung beigefügt werden. Die Namen der Vorgeschlagenen sind acht Tage lang vor der zur Wahl bestimmten Versammlung durch Anschlag im Clubhaus bekanntzugeben.

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand mit Stimmeneinheit. Ist Stimmeneinheit im Vorstand nicht vorhanden, so kann die Wahl durch den Ausschuss vorgenommen werden. Es genügt im Ausschuss eine 3/4-Stimmenmehrheit.

Kinder, deren Eltern Mitglieder sind, können bis zur Vollendung ihres 20. Lebensjahres ohne Einhaltung der Vorschriften in Absatz 1 und 2 von ihren Eltern als ordentliche Mitglieder angemeldet werden. Bis zu ihrem vollendeten 16. Lebensjahr sind sie in einer besonderen Liste zu führen. Sobald sie jahresbeitragspflichtig sind und Beitrag zahlen, werden sie ohne weiteres ordentliche Mitglieder. Kinder, die vor dem vollendeten 20. Lebensjahr nicht Mitglied geworden sind, haben bei späterem Eintritt Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 8

Austrittserklärungen sind nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und müssen vor dem 1. Dezember schriftlich eingereicht werden. Bei späterer Abmeldung ist der Beitrag für das neue Geschäftsjahr zu zahlen.

Ordentliche Mitglieder, die aus dem Club austreten, weil sie länger als ein Jahr von Bremen abwesend sind, können ohne Eintrittsgeld wieder in den Club aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch der Vorstandssitzung vorbehalten. Kinder, welche keinen Jahresbeitrag zahlen, scheiden beim Austritt der Eltern gleichzeitig ohne weiteres aus dem Club aus.

§ 9

Den Mitgliedern ist es erlaubt, Gäste, die nicht in Bremen wohnen und nicht Sport treiben, zweimal unentgeltlich in den Club einzuführen. Bei Ausdehnung des Besuches sind Dauerkarten aus dem Sekretariat zu lösen, und zwar, für eine Woche gegen Entgelt von 3,- EUR, für fünf Wochen gegen Entgelt von 10,- EUR. Sporttreibende Gäste haben außerdem den Sportzweigen ein von diesen festgesetztes Entgelt zu zahlen.

Länger als fünf Wochen darf ein auswärtiger Gast im Club nicht verkehren. In Bremen wohnende Damen und Herren dürfen nur zweimal im Jahr in den Club eingeführt werden. Für die jedesmalige Eintragung eines Gastes in das Fremdenbuch und die Zahlung des Entgeltes hat das einführende Mitglied Sorge zu tragen, andernfalls haften die Einführenden für die Zahlung.

§ 10

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Mitglieder auszuschließen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Ausschuss mit 3/4-Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 11

Spätestens im März eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dieser obliegt insbesondere:

- 1. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses
- 2. die Entgegennahme der Rechnungsablage und deren Genehmigung
- 3. die Abänderung der Satzungen
- 4. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Antrag des Ausschusses oder auf Antrag von mindestens zwanzig ordentlichen Mitgliedern. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch den Präsidenten oder den Schriftführer mittels einmaliger Bekanntmachung in der Bremer

Tagespresse.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Versammlung muss eine Frist von sieben Tagen liegen. Außerdem soll die Einladung mit der Tagesordnung durch Anschlag im Clubhaus bekanntgegeben werden.

Dieser Anschlag bleibt während sieben Tagen ausgehängt. Gegenstände und Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, können nicht zur Verhandlung gestellt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, es muss mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Ist letzteres nicht der Fall, so kann in einer neu einzuberufenden Versammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1913 eingetreten und deren Namen im Jahrbuch 1913 enthalten sind, haben in der Mitgliederversammlung ein zehnfaches Stimmrecht (Gründerstimmen).

§ 12

Anträge von ordentlichen Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Anträge gelangen nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sind.

§ 13

In den Versammlungen der Mitglieder, des Vorstandes und des Ausschusses führt der Präsident, und bei seiner Behinderung einer der Vizepräsidenten, den Vorsitz. Von dem Schriftführer, oder bei dessen Behinderung von einem von dem Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmenden Mitglied, ist ein Protokoll, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind, zu führen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Mit dem Tode, der Zahlungsunfähigkeit, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte desselben und seiner Erben gegen den Club, ebenso in dem Augenblicke einer etwaigen Beschlagnahme seiner Ansprüche am Clubvermögen.

§ 15

Die Mitgliedschaft und die aus ihr erwachsenen Rechte sind weder ganz noch teilweise übertragbar, noch vererblich. Die Ausübung der Rechte kann einem anderen nicht übertragen werden.

§ 16

Außerordentliche, auswärtige und Mitglieder unter 18 Jahren haben weder Stimmrecht noch Antragsrecht, dürfen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen und haben keinerlei Rechte am Clubvermögen.

§ 17

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Schriftführer. Zur Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte im Übrigen ergänzen den Vorstand mindestens fünf Mitglieder, von denen zwei als Vizepräsidenten bestellt werden.

lst der Präsident oder der Schriftführer verhindert, die Vertretung des Clubs wahrzunehmen, so treten an ihre Stelle die oder einer der Vizepräsidenten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung,

die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens, insoweit er diese Funktion nicht dem Ausschuss überträgt.

Der Vorstand ist befugt, Verordnungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes, eventuell unter Strafandrohung, zu erlassen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur die von ihnen im Interesse des Clubs geleisteten Barauslagen zurückerstattet.

§ 18

Der Ausschuss besteht aus mindestens fünfzehn ordentlichen Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11) gewählt werden.

Alljährlich scheiden drei Mitglieder des Ausschusses nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, aus. Das Dienstalter berechnet sich nach der Wahl bzw. Wiederwahl in den Ausschuss. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in den Versammlungen, die von dem Präsidenten und in dessen Behinderung von einem der Vizepräsidenten einzuberufen sind, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenigstens fünf Ausschussmitglieder es beantragen.

Alljährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung wählt der Ausschuss aus sich den Vorstand, dieser bestimmt selbst die weiteren Ämter unter sich. Diese sind durch beständigen Anschlag im Clubhaus bekanntzugeben.

Bei der Beschlussfassung des Ausschusses entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 19

Dem Ausschuss obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die ihm der Vorstand zuweist.

§ 20

Alle den Club betreffenden Zusendungen sind an das Sekretariat zu richten.

§ 21

(1) Wird der Club aufgelöst oder aufgehoben oder fällt der bisherige Zweck fort, wird sein Vermögen der Stadtgemeinde Bremen übertragen. Die Stadtgemeinde Bremen hat das Vermögen für den in § 2 Absatz 1 dieser Satzung angegebenen Zweck so zu verwenden, dass die im Club betriebenen Sportarten gefördert werden.

(2) Vor Übertragung des Vermögens gemäß Absatz 1 erhalten diejenigen Mitglieder, welche außer dem Eintrittsgeld, den Beiträgen und Spenden dem Club Kapital- und Sacheinlagen geleistet haben und dem Club zur Zeit der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Zweckes angehören, diese Kapital- oder Sacheinlagen, gegebenenfalls verhältnismäßig, zurück, nicht mehr aber als den Wert geleisteter Sacheinlagen.

Anmerkungen

1. Zu § 3 Satz 4 der Satzung:

Auswärtige Mitglieder i.S. von § 3 Abs. 3 der Satzung sind nur Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren persönlichen oder beruflichen Lebensmittelpunkt im "Bremer Gebiet" (Umkreis von 50 km von Bremen und Bremerhaven) haben, keiner Abteilung angehören und damit auch keine der angebotenen Sportarten regelmäßig auf dem Clubgelände betreiben.



Organisation und Wahlordnung der Abteilungen Golf, Hockey, Tennis

in der Fassung vom 13. November 2017

S

In jedem Jahr ist von der jeweiligen Abteilung eine ordentliche Mitgliederversammlung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durchzuführen.

§ 2

Die Einladung der Mitglieder der jeweiligen Abteilung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 3

- (1) Im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung ist in Erledigung der Tagesordnung der Vorstand zu wählen.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt entweder einzeln oder als Gruppe. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch offene Stimmabgabe. Sollte die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung die Durchführung einer geheimen Wahl beantragen, so hat die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.
- (4) Die Amtsdauer eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Abteilung bestimmen anschließend selbst die Verteilung des Ressorts sowie durch Mehrheitsbeschluss die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 5

Die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Geschäftsführer sind zur ordentlichen Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung zu laden. Sie besitzen nur dann ein Stimmrecht, wenn sie Mitglieder der jeweiligen Abteilung sind.

§ 6

- (1) Hinsichtlich des Stimmrechts gilt im Übrigen § 16 der Clubsatzung mit der Maßgabe entsprechend, dass Kindern und Jugendlichen, die den Jugendlichen-Abteilungsbeitrag zahlen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung volles Stimmrecht zusteht.
- (2) Abweichend von § 16 der Clubsatzung sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie außerordentliche Mitglieder, die in der jeweiligen Abteilung sportlich aktiv sind, berechtigt, an den Versammlungen der jeweiligen Abteilung teilzunehmen.